BStU
000496

"Ausübung der Seelsorge" erfaßt. Eine Aussageverweigerung kann deshalb nach dieser Vorschrift durch einen Geistlichen nur dann begründet werden, wenn er die betreffenden Kenntnisse, über die er als Zeuge aussagen soll, tatsächlich in Ausübung der Seelsorge - beispielsweise als katholischer Pfarrer während der Beichte - anvertraut bekommen hat. Daher gilt es in jedem Einzelfall immer gründlich zu prüfen, ob der Geistliche die ihm zur Kenntnis gelangten Informationen nicht außerhalb seiner seelsorgerischen Tätigkeit - beispielsweise auf Grund eines bestehenden freundschaftlichen Verhältnisses zum Beschuldigten - erlangt hat. Bei solchen Sachlagen ist der Geistliche aussagepflichtig.

Die Regelungen des § 27 (1) Ziffer 1 StPO in bezug auf das Aussageverweigerungsrecht der Geistlichen hinsichtlich solcher Informationen, die "ihnen in Ausübung der Seelsorge anvertraut wurden oder bekannt geworden sind" beziehen sich ausschließlich auf die Zeugenvernehmung.

Ein Recht des Geistlichen, keine Anzeigen zu erstatten, wenn die Voraussetzungen des § 225 StGB vorliegen, kann nicht geltend gemacht werden, auch nicht, wenn ihm der anzeigepflichtige Sachverhalt in Ausübung der Seelsorge zur Kenntnis gelangt. Im letztgenannten Falle hat der Geistliche Anzeigen zu erstatten. Als Zeuge hat er hingegen auch in diesem Fall das Aussageverweigerungsrecht gemäß § 27 (1) Ziffer 1 StPO.

Die Berufung Geistlicher auf eine Pflicht zur Unterlassung einer in § 225 StGB gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen, wenn ihm der Sachverhalt in Ausübung der Seelsorge zur Kenntnis gelangte, ist unberechtigt. Die Anerkennung von dazu innerhalb der Kirchen und Religionsgemeinschaften gültigen Vorschriften für Geistliche ist für den Staat nicht zwingend.

Werden Angehörige der in § 27 (1) Ziffer 2 StPO bezeichneten Berufsgruppen als Zeugen vernommen, haben diese kein Recht die Aussage zu Personen, mit denen sie durch ihre berufliche Tätigkeit verbunden sind oder waren, generell zu verweigern.

Kopie BStU
AR 8